

RS Vwgh 1988/4/19 87/07/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs4;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

Rechtssatz

Was die anzustrebende Verkürzung der Entfernung von der Hofstelle anlangt, so ist der Erfolg einer Maßnahme nicht anhand eines einzelnen bzw. einzigen Abfindungsgrundstückes zu messen. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr die mittlere Entfernung aller Abfindungsflächen zu der Hofstelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070185.X02

Im RIS seit

24.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at